

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Diana Stachowitz, Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Adelheid Rupp, Harald Güller, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/15832)**

Der Landtag wolle beschließen:

- In § 2 Nr. 3 Buchst. b erhält der dem Art. 108 angefügte Abs. 12 folgende Fassung:  
„(12) <sup>1</sup>Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 in einer Lebenspartnerschaft (jeweils Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes) erhalten für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 eine Nachzahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 oder einer höheren Stufe wegen Haushaltsaufnahme eines Kindes des jeweiligen Lebenspartners oder der jeweiligen Lebenspartnerin nach den jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Satz 1 findet sinngemäß Anwendung für Ansprüche auf Nachzahlung von Auslandsbezügen. <sup>3</sup>Für die Zeit ab 1. Januar 2011 bleiben Art. 36 und 38 unberührt.“
- In § 3 Nr. 3 erhält der in Art. 115 eingefügte Abs. 2a folgende Fassung:  
„(2a) <sup>1</sup>Abs. 2 gilt für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 entsprechend. <sup>2</sup>Ist der Versorgungsurheber vor dem 1. Januar 2011 verstorben und wurde der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung unanfechtbar abgelehnt, wird auf Antrag rückwirkend für den Zeitraum nach Satz 1 erneut entschieden; Art. 100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Sofern durch die rückwirkende Bewilligung von Versorgungsbezügen, Sterbegeld und Unfallsterbegeld an einen Lebenspartner die Anspruchsberechtigung eines Dritten entfällt, werden diese Leistungen nicht zurückgefordert.“

### Begründung:

- Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 19. Juni 2012 festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag seit dem 1. August 2001 eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellt. (BVerfG, 2 BvR 1397/09 vom 19.6.2012). Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebiete, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sowie wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Verboten sei daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorzuenthalten werde. Allein der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertige die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht. Es fehle auch an weiteren sachlichen Gründen für die Rechtfertigung der Besserstellung verheirateter Beamter.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt (BVerfG, 2 BvR 1397/09 vom 19.6.2012, Absatz-Nr. 83).

- In ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/15832 vom 27. Februar 2013) trägt die Staatsregierung dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1397/09) in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht Rechnung.
- Der Gesetzentwurf beschränkt den Beamten von Verfassungen wegen zustehenden Alimentationsanspruch rückwirkend ab dem 1. August 2001 auf Beamte, die ihre Ansprüche zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht haben, ohne dass darüber schon abschließend entschieden worden ist, oder über deren Anträge noch keine bestandskräftigen Bescheide ergangen sind. Die Beschränkung der Geltendmachung kann aber nur für Ansprüche gelten, die auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützt werden.
- Die benachteiligten Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können ihre Ansprüche zusätzlich auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) stützen. Dies gilt jedenfalls ab dem 3. Dezember 2003, da bis zum 2. Dezember 2003 die Richtlinie 2000/78/EG (kurz: Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden müssen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 RL 2000/78/EG).
  - Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1. April 2008 in der Rechtssache C 267/06 entschieden, dass die Weigerung, Lebenspartnern Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Versorgungssystem zu gewähren, eine

- unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung darstellt, falls sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem erhält, vergleichbar ist. Zu dieser vergleichbaren Situation hat der EuGH ausgeführt, dass die Bundesrepublik Deutschland 2001 ihre Rechtsordnung angepasst habe, um Personen gleichen Geschlechts zu ermöglichen, in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft zu leben. Da sich Deutschland nicht entschieden habe, gleichgeschlechtlichen Personen die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen, habe es für Personen gleichen Geschlechts die Lebenspartnerschaft, geschaffen, deren Bedingungen schrittweise denen der Ehe angeglichen worden seien. Die Lebenspartnerschaft soll Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzen, die mit der von Ehegatten vergleichbar ist. Hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Versorgungssystem, die nur überlebenden Ehegatten gewährt und überlebenden Lebenspartnern verweigert werde, erfahren Lebenspartner eine weniger günstige Behandlung als überlebende Ehegatten. Dies stelle eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinn der Art. 1 und 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG dar.
- b) Mit Urteil vom 10. Mai 2011 hat der EuGH festgestellt, dass ein eingetragener Lebenspartner wegen seiner sexuellen Ausrichtung unmittelbar diskriminiert wird, wenn er eine niedrigere Zusatzversorgung erhält als ein verheirateter Versorgungsempfänger, weil die Lebenspartnerschaft hinsichtlich der Zusatzversorgungsleistungen mit der Ehe rechtlich und tatsächlich vergleichbar ist (EuGH, Urteil vom 10.05.2011, Rs. C-147/08). Wegen des Vorrangs des EU-Rechts könne das Recht auf Gleichbehandlung aus der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie ab Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 gesetzten Frist, also ab dem 3. Dezember 2003, geltend gemacht werden, wobei nicht abgewartet werden müsse, bis der nationale Gesetzgeber sein geltendes Recht durch eine Änderung mit dem Unionsrecht in Einklang bringe.
5. Eine gesetzliche Beschränkung auf die Geltendmachung der Ansprüche in dem Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2010 ab dem 3. Dezember 2003 ist damit unzulässig. Eine Beschränkung ist auch nicht ausnahmsweise zulässig. Zwar kann sich der EuGH mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Störungen, zu denen sein Urteil im Hinblick auf in der Vergangenheit liegende Vorgänge führen könnte, ausnahmsweise dazu veranlasst sehen, die Möglichkeit für die Betroffenen zu beschränken, sich auf die Auslegung zu berufen, die der EuGH einer Bestimmung im Wege der Vorabentscheidung gegeben hat, eine solche Beschränkung kann aber nur er selbst, und zwar in eben dem Urteil aussprechen, das über die erbetene Auslegung entscheidet (vgl. u.a. Urteile Barber, Randnr. 41, und vom 6. 3 2007, Meilicke u. a., C-292/04, Slg. 2007, I-1835, Randnr. 36). Das Urteil des EuGH vom 01.04.2008 (Rs. C-267/06) enthält keine solche Beschränkung.
6. Für die Zeit vor dem 3. Dezember 2003, also die Zeitspanne vom 1. August 2001 bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie zum 2. Dezember 2003, hat der EuGH festgestellt, dass dem klagenden Versorgungsempfänger nicht dieselben Ansprüche wie verheirateten Versorgungsempfängern zustehen, da weder Art. 13 EG noch die Richtlinie 2000/78/EG es ermöglichen, für die Zeit vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie an den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts anzuknüpfen (EuGH, Urteil vom 10.05.2011, Rs. C-147/08). Für diese Zeitspanne ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die durch den Änderungsantrag nunmehr geschaffen wird.